

BFH: Kosten für Erststudium und Erstausbildung steuerlich absetzbar

In unserem Artikel „Thema des Monats“ vom [28.10.2010](#) hatten wir bereits ausführlich über die Problematik der einkommensteuerlichen Behandlung von Berufsausbildungskosten berichtet. Dabei hatten wir Ihnen dargestellt, unter welchen Voraussetzungen Aufwendungen für berufsbezogene Bildungsmaßnahmen als Werbungskosten (Fortbildungskosten) grundsätzlich in voller Höhe und welche Aufwendungen als Ausbildungskosten lediglich begrenzt als Sonderausgaben abzugsfähig sind.

Mit drei gleichlautenden Urteilen vom 28.07.2011 hat der Bundesfinanzhof (BFH) nunmehr entschieden, dass Kosten eines Erststudiums bzw. einer Erstausbildung als (vorweggenommene) Werbungskosten abziehbar sein können und zwar auch dann, wenn der Steuerpflichtige diese Berufsausbildung unmittelbar im Anschluss an seine Schulausbildung aufgenommen hatte.

Bisher war ein Abzug solcher Aufwendungen nur im Rahmen des Sonderausgabenabzugs und damit lediglich beschränkt bis zu einem Betrag von 4.000 Euro pro Kalenderjahr möglich. Sonderausgaben dürfen nur in dem Jahr (Veranlagungszeitraum) abgezogen werden, in dem sie geleistet wurden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Sonderausgaben nicht zu negativen Einkünften führen. Erzielen Studenten bzw. Auszubildende in den entsprechenden Veranlagungszeiträumen keine ausreichend hohen Einkünfte, entfalten die Ausbildungskosten keine steuerliche Wirkung, d.h. der Sonderausgabenabzug geht „ins Leere“.

Sind diese Aufwendungen hingegen als Werbungskosten abzugsfähig, könnten diese in voller Höhe abgezogen werden. Für Werbungskosten gilt dabei, dass diese, sollten sie die im Kalenderjahr erzielten Einnahmen übersteigen, zu negativen Einkünften (Verlust) führen. Diese negativen Einkünfte können mittels Bescheid gesondert festgestellt werden und in den vorangegangenen Veranlagungszeitraum zurück- bzw. in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.

Als Begründung für die o.a. Urteile führte der BFH aus, dass Werbungskosten alle Aufwendungen sind, die der Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen dienen und die durch die Ausübung der beruflichen Tätigkeit entstehen. Darüber hinaus müssen sie in einem hinreichend konkreten, objektiv feststellbaren Zusammenhang mit künftig steuerbaren Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit stehen. Das ist bei Aufwendungen zur Vorbereitung einer beruflichen Tätigkeit in der Regel stets gegeben. Werbungskosten können sein: Aufwendungen für Kurse, Lehrgänge, Tagungen, Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte sowie Studien- und Prüfungsgebühren. Ferner zählen hierzu die Kosten für Lernmaterialien, Fachbücher oder Kopien. Abschreibungen können sich auf Arbeitsmittel wie beispielsweise für einen Laptop ergeben. Aufwendungen, die durch die allgemeine Lebensführung bedingt sind, rechnen hingegen nicht zu den Werbungskosten.

Die für Steuerpflichtige positive Rechtsprechung des BFH soll bereits durch das Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2004 entsprechend der vom Gesetzgeber gewollten Rechtslage aufgehoben werden. Hierzu soll in den §§ 4 und 9 EStG klarstellend geregelt werden, dass der Abzug von Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind. Zugleich soll der Höchstbetrag für den steuerlichen Abzug der Kosten als Sonderausgaben von 4.000 Euro auf 6.000 Euro erhöht werden.

Der Bundestag hat dem Entwurf am 27.10.2011 mehrheitlich zugestimmt. Voraussichtlich am 25.11.2011 wird die abschließende Beratung im Bundesrat dazu stattfinden.

[Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz](#)

BFH, Urteil vom 28.07.2011, [VI R 5/10](#)

BFH, Urteil vom 28.07.2011, [VI R 38/10](#)

BFH, Urteil vom 28.07.2011, [VI R 7/10](#)

Weitere Beiträge

[BFH: Kosten für Erststudium und Erstausbildung steuerlich absetzbar](#) [Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz: Verabschiedung durch Bundestag](#)

Ihr Ansprechpartner

[Peter Mosbach](#) | Düsseldorf

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.